Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla, Dirk Toepffer und Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Gefährdungslagen - Verfahrensweise von Kommune, Polizei und Landesamt für Schule und Bildung im Fall der IGS Roderbruch

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla, Dirk Toepffer und Christian Fühner (CDU), eingegangen am 06.02.2026 - Drs. 19/9775,
an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 13.03.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Unter der Überschrift „Senior sucht Nähe zu Kindern mit ‚Huckepack-Wette' - Stadt Hannover warnt Schulen" berichtete die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* (*HAZ*) am 29. Januar 2026[1], dass die Landeshauptstadt Hannover gegen einen 75-jährigen, einschlägig vorbestraften Mann ein unbefristetes Hausverbot für sämtliche Schulen im Stadtgebiet ausgesprochen habe. Grundlage hierfür sei ein Warnhinweis der Polizei Hannover gewesen; die Stadt habe nach eigener Darstellung „umgehend präventiv reagiert". Der Mann habe nach Erkenntnissen der Stadt mehrmals Kinder in der Nähe von Schulen angesprochen und versucht, sich ihnen körperlich zu nähern. Der Senior sei mehrfach vorbestraft und laut Landgericht Hannover wiederholt rückfällig geworden. Die Polizeidirektion Hannover habe die Stadtverwaltung über den Mann mit pädosexuellen Neigungen informiert. Nach Angaben der Polizei habe er sich in der Vergangenheit trotz rechtskräftiger Verurteilungen und der erteilten Auflagen nicht davon abhalten lassen, sich Schülerinnen und Schülern unangemessen zu nähern.

In mehreren weiteren Artikeln bzw. Interviews vom 4. Februar 2026 berichtete die *HAZ*[2] ausführlich über den zeitlichen Vorlauf dieses Vorgangs. Danach sollen bereits seit Anfang des Jahres 2025 Vorfälle im Umfeld der Integrierten Gesamtschule (IGS) Roderbruch bekannt gewesen sein, bei denen der Mann Schülerinnen und Schüler angesprochen und zu körperlichem Kontakt aufgefordert haben soll. Die Schulleitung habe diese Vorfälle nach eigener Darstellung mehrfach bei Polizei und Schulverwaltung angezeigt.

Der Schulleiter der IGS Roderbruch wird in der genannten Berichterstattung mit der Aussage zitiert, er habe bereits im Februar 2025 beabsichtigt, selbst ein Hausverbot auszusprechen, sei daran jedoch gehindert gewesen, weil ihm trotz Identifizierung der Person durch die Polizei die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt worden seien. Er wird mit den Worten zitiert: „Dazu wäre ich darauf angewiesen gewesen, dass die Polizei mir die Personalien dieser Person mitteilt. Das ist nicht geschehen, und ich bestehe darauf: Das ist ein Erlassverstoß." Er berief sich dabei ausdrücklich auf den Runderlass des Kultusministeriums (MK), des Innenministeriums (MI) und des Justizministeriums aus dem Jahr 2016 zur Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft, in dem unter Ziffer 4.2 eine unverzügliche Information der Schulleitung vorgesehen ist.

Die zuständige Bildungsdezernentin der Landeshauptstadt Hannover erklärte laut Berichterstattung, man habe „gehandelt, sobald wir handeln konnten". Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass Schulen grundsätzlich selbst zum Erlass von Hausverboten befugt seien.

---

[1] Stadt Hannover warnt Schulen: Senior sucht Nähe zu Kindern mit „Huckepack-Wette"

[2] „Huckepack-Wette": Vater kritisiert Untätigkeit von Stadt und Polizei I Pädophiler belästigte Schüler in Hannover: Stadt weist Kritik an spätem Eingreifen zurück I „Monatelang wurden Kinder gefährdet": Schulleiter kritisiert Behörden im Fall des „Huckepack"-Täters

Der Elternvertreter der IGS Roderbruch äußerte in dem genannten Interview Unverständnis darüber, dass über einen Zeitraum von rund einem Jahr weder ein Hausverbot noch eine weitergehende Information der Eltern erfolgt sei. Wörtlich wird der Vorsitzende des Schulelternrats mit den Worten zitiert, es sei „absolut bedenklich, dass ein potenzieller Täter ein Jahr lang machen kann, was er möchte, ohne dass etwas passiert“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen gehört zu den zentralen Aufgaben des Staates. Schulen, Polizei, Kommunen und Landesbehörden tragen hierbei gemeinsame Verantwortung, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnisse wahrnehmen. Die Landesregierung misst dem Kinder- und Gewaltschutz im schulischen Umfeld höchste Bedeutung bei und stellt klar, dass alle beteiligten Stellen verpflichtet sind, bei Hinweisen auf potenzielle Gefährdungslagen umsichtig, rechtssicher und mit besonderer Sensibilität zu agieren.

Die Bewertung des hier angesprochenen Vorgangs erfolgt vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens verschiedener Behördenebenen: Schulen sind gehalten, Auffälligkeiten unverzüglich zu melden; Polizeibehörden entscheiden nach geltendem Recht über gefahrenabwehrrechtliche oder - wie die Staatsanwaltschaften - über repressive Maßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung. Die Schulträger oder in Vertretung die Schulleitung verantworten ordnungsrechtliche Schritte wie Hausverbote; die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) unterstützen Schulen in schulorganisatorischen und rechtlichen Fragen; die Ministerien übernehmen die fachaufsichtliche, koordinierende und normgebende Rolle.

Allen beteiligten Behörden ist dabei gemeinsam, dass sie an die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gebunden sind. Dazu gehören insbesondere das Recht der Gefahrenabwehr, die Vorgaben des Datenschutzes und strafprozessuale Regelungen. Diese Regelwerke legen detailliert fest, welche Informationen übermittelt werden dürfen und welche Grenzen bestehen. Im Gewaltpräventionserlass ist niedergelegt, in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft erfolgt. Gerade in sensiblen Konstellationen - wie möglichen Kontakten Erwachsener zu Minderjährigen im Umfeld einer Schule - ist die sorgfältige Beachtung aller rechtlichen Anforderungen von besonderer Bedeutung, um den Schutz von Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten.

1. Ist der Landesregierung der in mehreren Artikeln der *HAZ* Ende Januar und Anfang Februar 2026 dargestellte Sachverhalt zu den Vorfällen im Umfeld der IGS Roderbruch bekannt?

Der dargestellte Sachverhalt ist der Landesregierung bekannt.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der in der Berichterstattung geschilderte Sachverhalt, insbesondere

a) der Zeitraum der bekannten Vorfälle seit Anfang des Jahres 2025,

b) die wiederholten Hinweise der Schule an Polizei und Schulverwaltung sowie

c) der Erlass eines stadtweiten Hausverbots erst im Januar 2026,

im Wesentlichen zutreffend ist? Falls nein, in welchen Punkten weicht die Darstellung der Landesregierung von der Berichterstattung der *HAZ* ab?

Die in der Berichterstattung dargestellten Sachverhalte decken sich im Wesentlichen mit den der Landesregierung vorliegenden Informationen.

3. Wie stellt sich der zeitliche und sachliche Ablauf des Vorgangs aus Sicht der Landesregierung dar (bitte chronologisch und unter Angabe der jeweils beteiligten Stellen)?

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Zeitraum 2025/2026, der derzeit medial thematisiert wird.

– 07.01.2025: Ein Mann spricht vor einem Edeka-Markt in Misburg zwei Jungen an und bietet ihnen Geld dafür, dass sie ihn huckepack tragen. Die Jungen lehnen ab und der Mann entfernt sich. Der Mann kann nicht mehr vor Ort angetroffen werden. Aufgrund des Modus Operandi wird der Mann als Verdächtiger geführt, zumal er zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer zurückliegenden strafrechtlichen Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern aus dem Jahr 2017 bis zum 27.01.2025 unter Führungsaufsicht stand.

– 05.02.2025: Ein Junge wird am Stadtbahn-Endhaltepunkt Misburg von einem Mann angesprochen, der dem Jungen Geld dafür anbietet, dass er ihn huckepack trägt. Der Junge lehnt ab und entfernt sich. Im Anschluss geht er zur Polizeiwache und meldet den Vorfall. Aufgrund des Modus Operandi und weiterer Ermittlungen wird der Mann als Verursacher geführt.

– 07.02.2025: Der Schulleiter der IGS Roderbruch wendet sich erstmals fernmündlich an den Einsatz- und Streifendienst des Polizeikommissariats (PK) Südstadt. Er teilt mit, von einem Elternteil per E-Mail darüber informiert worden zu sein, dass ein Kind an der Stadtbahnhaltestelle Roderbruch von einer männlichen Person angesprochen worden sei, die gegen Zahlung eines Geldbetrages angeboten habe, das Kind huckepack zu nehmen.

  E-Mail des Schulleiters an die Elternschaft und das Kollegium mit Informationen zu den Vorkommnissen und entsprechender Warnung.

– 08.02.2025: E-Mail eines Elternteils über einen Vorfall in der Apotheke in Roderbruch/Hannover an den Schulleiter.

– 10.02.2025: Mitarbeitende des PK Südstadt nehmen fernmündlich Kontakt mit dem Schulleiter in der o. g. Angelegenheit auf. Der Schulleiter informiert in diesem Gespräch über einen weiteren, ähnlichen Sachverhalt, über den er aus der Elternschaft am 08.02.2025 per E-Mail informiert worden sei.

– 11.02.2025 und 13.02.2025: Es ergehen zwei weitere Hinweise des Schulleiters per E-Mail an die Polizei. Kontaktaufnahmen zum Schulleiter erfolgen zunächst über die Polizeistation Kleefeld. Die Eltern der betroffenen Jugendlichen zu den vorgenannten Ereignissen werden von der örtlich zuständigen Dienstelle, der Polizeistation Kleefeld, telefonisch in Kenntnis gesetzt, dass ein mutmaßlicher Verursacher identifiziert werden konnte und weitere polizeiliche Maßnahmen erfolgen.

  Noch am 13.02.2025 erfolgt eine Gefährderansprache bei dem Verursacher durch Mitarbeitende des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) Hannover. Bis zum 20.03.2025 werden daraufhin zunächst keine neuerlichen Vorfälle bekannt.

  In den Monaten Februar und März 2025 erfolgen verstärkte Bestreifungen des Umfeldes der IGS Roderbruch durch den Einsatz- und Streifendienst des PK Südstadt sowie den Kontaktbereichsdienst der Polizeistation Kleefeld. Die in Rede stehende Person kann hierbei nicht festgestellt werden.

– 17.02.2025: Der Schulleiter der IGS Roderbruch meldet sich im PK Südstadt. In dieser Mitteilung informiert er darüber, dass ihm bekannt sei, dass die Identifizierung des Mannes gelungen und bereits eine Gefährderansprache erfolgt sei, sodass sich für ihn die Frage stelle, ob er diese Information an die Schulgemeinschaft weitergeben solle. Diese Frage wird nicht unmittelbar beantwortet, sondern zur weiteren Bearbeitung intern weitergeleitet. Ob und wann eine Rückmeldung in dieser Frage an den Schulleiter erfolgt ist, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

– 18.02.2025: Weitere E-Mail des Schulleiters an die Schulgemeinschaft über den aktuellen Stand der Vorkommnisse und das weitere geplante Vorgehen.

  Die LHH hat am 18.02.2025 erstmals Kenntnis durch den Schulleiter erhalten.

– 27.02.2025: Es geht ein Hinweis des Schulleiters beim PK Südstadt auf eine geistig verwirrte Person ein. Aufgrund der Beschreibung kann ausgeschlossen werden, dass es sich um die in Rede stehende Person handelt. Eine Rückmeldung an den Schulleiter erfolgt telefonisch durch die Polizeistation Kleefeld. Es werden Hinweise für den Fall erneuter Feststellungen an den Schulleiter gegeben, die insbesondere einen Einsatz der Polizei zwecks Identitätsfeststellung im Antreffungsfall zum Ziel haben.

– 18.03.2025: Verurteilung der Person durch das Amtsgericht Hannover zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten aufgrund eines Vorfalls vom 22.10.2024, bei dem die Person durch das Anbieten einer „Huckepack-Wette“, entgegen der Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, Kontakt zu Kindern aufnahm. Die Führungsaufsichtsstelle stellte deshalb Strafantrag. Die Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Gegen das Urteil legte die Staatsanwaltschaft (StA) Hannover Berufung ein. In zweiter Instanz verurteilte das Landgericht Hannover die Person am 08.01.2026 zu einer Freiheitsstraße von vier Monaten, deren Vollstreckung erneut zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist rechtskräftig.

– 20.03.2025: In der Polizeistation Sahlkamp/Vahrenheide geht ein Hinweis auf eine männliche Person ein, die bereits zwei Mal ein Kind aufgefordert habe, ihn huckepack zu tragen. Beim ersten Mal sei es zu einem tatsächlichen Tragen des Mannes durch den Jungen gekommen. Bei dem Ereignisort handelt es sich um die Bahnhaltestelle „Bahnstrift“ im Stadtteil Sahlkamp.

  Der Mann wird zu einem späteren Zeitpunkt an der Örtlichkeit angetroffen, eine erneute Gefährderansprache wird durchgeführt und ein Platzverweis erteilt. Bis zum 02.12.2025 werden daraufhin zunächst keine weiteren Vorkommnisse mehr bekannt.

  Mit dem Kind wird ein sensibilisierendes Gespräch geführt.

  Der zuletzt genannte Hinweis wird am 25.03.2025 zusammen mit den weiteren o. g. Ereignissen an die StA Hannover mit Bitte um Gesamtwürdigung und Entscheidung weitergeleitet. Bei dem am 20.03.2025 angezeigten Sachverhalt wird seitens der StA Hannover ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das Verfahren aber nach Abschluss der Ermittlungen am 16.09.2025 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Bei den übrigen Sachverhalten konnte kein Anfangsverdacht einer Straftat festgestellt werden.

– 21.03.2025: Der Schulleiter der IGS Roderbruch erfragt per E-Mail beim ZKD Hannover unter Bezug auf den Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Gewaltpräventionserlass) die Übermittlung der Personaldaten des in Rede stehenden Verursachers. Am gleichen Tage wird ihm durch den ZKD unter nachrichtlicher Beteiligung des Fachbereichs Schule der Landeshauptstadt Hannover (LHH) mitgeteilt, dass seitens der Polizeidirektion Hannover sowohl eine Anordnung nach dem Gefahrenabwehrrecht (Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG) geprüft werde, als auch die Informations- und Datenweitergabe an die entsprechenden Stellen/Institutionen. Es wird ferner mitgeteilt, dass man in den nächsten Tagen Kontakt mit dem Fachbereich Schule der LHH aufnehmen und das weitere Vorgehen klären werde.

  Am 24.03.2025 antwortet der Schulleiter hierauf, bezieht sich erneut auf den o. g. Erlass und bittet um die Weitergabe der personenbezogenen Daten.

– 26.03.2025: Die Datenschutzbeauftragte der Polizeidirektion (PD) Hannover prüft die Zulässigkeit einer Datenübermittlung. Im Ergebnis wird eine solche als rechtlich nicht zulässig bewertet. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

– 22.04.2025: Der Schulleiter der IGS Roderbruch meldet sich erneut per E-Mail beim ZKD und teilt mit, dass man seitens der Schule in der bekannten Angelegenheit keine Hinweise auf eine veränderte Gefährdungslage habe. Deshalb sehe er vor, ein unbefristetes Betretungsverbot für Gelände und Gebäude der IGS Roderbruch auszusprechen und bittet darum, dieses Betretungsverbot im Wege der Amtshilfe zuzustellen.

  Ob und wann eine Rückmeldung in dieser Frage an den Schulleiter erfolgte, kann durch die PD Hannover nicht mehr nachvollzogen werden.

Der Schulleiter erlässt Hausverbot gegen die Person und bittet die Polizei (ZKD) per E-Mail im Wege der Amtshilfe um die Zustellung.

– 29.04.2025: Das RLSB hat erstmals Kenntnis durch den Schulleiter erhalten. Der Schulleiter bittet um Rechtsberatung der Schule durch das RLSB Hannover.

– 06.05.2025: Rechtsberatung der Schule durch das RLSB Hannover. Die Schule wurde darauf hingewiesen, dass eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler bezüglich der bestehenden Situation erfolgen solle.

– 07.05.2025: Information an das Niedersächsische Kultusministerium (MK, Anlaufstelle) durch den Schulleiter. Das MK hat erstmals Kenntnis zu den Vorfällen durch den Schulleiter erhalten.

– 03.12.2025: Der Schulleiter der IGS Roderbruch meldet der Polizei über die Onlinewache, dass sich am 02.12.2025 ein älterer Mann im Sportbereich der genannten Schule aufgehalten habe. Dabei habe er durch Fenster geschaut und Jungen durch eine offene Tür einer Sporthalle angesprochen. Der Mann sei durch einen Schulbegleiter angesprochen worden und habe daraufhin das Gelände verlassen. Weitere Ermittlungen erhärten den Verdacht, dass es sich um die in Rede stehende Person handelte.

– 05.01.2026: Weiterer Vorfall durch die Person. Meldung der Schule an LHH.

– 08.01.2026: Auf die Berufung der StA Hannover gegen das Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 18.03.2025 verurteilt das Landgericht die Person am 08.01.2026 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 08.01.2026 rechtskräftig. Dem Verurteilten wurden im Bewährungsbeschluss die Weisungen erteilt,

  a) „kein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren aufzunehmen, insbesondere mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigten oder zu beherbergen,

  b) sich nicht an Orten aufzuhalten, an denen sich üblicherweise Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzutreffen sind, - Kindergärten, Kinderspielplätze, Schulen und sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen oder deren Nahbereich."

  Der Verurteilte wurde nach Rechtskraft des Urteils von der zuständigen Bewährungshelferin zu einem persönlichen Gespräch geladen. Die Beantragung eines Bewährungswiderrufs wird durch die Sta Hannover fortlaufend geprüft.

  In der Folge werden insbesondere nachfolgende gefahrenabwehrenden Maßnahmen durch den ZKD Hannover getroffen:

  – Kontaktaufnahme zur Bewährungshilfe - Ambulanter Justizsozialdienst

  – Austausch mit der StA Hannover

  – Austausch mit der Polizeistation Kleefeld und der Polizeiinspektion Garbsen

  – Versand einer polizeiinternen Handlungsanweisung an die Dienststellen zum Vorgehen bei Vorfällen mit dem Mann per E-Mail am 19.01.2026 durch den ZKD

  – Speicherung vom aktuellen Urteil/Bewährungsauflagen in den polizeilichen Abfrage- und Auskunftssystemen sowie der Kriminalakte

  – Weitergabe der personenbezogenen Daten an die LHH bezüglich Prüfung eines Hausverbots für Schulgelände (siehe Ausführungen zum 21.01.2026)

– 14.01.2026: Wegen einer mutmaßlich durch den Beschuldigten erfolgten Kontaktaufnahme zu einem 14-jährigen Jungen am 14.01.2026 in Garbsen wurden bei der StA Hannover ein weiteres Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auskünfte zu dem laufenden Ermittlungsverfahren können aus ermittlungstaktischen Gründen derzeit nicht erteilt werden.

– 15.01.2026: Der stellvertretende Schulleiter der IGS Roderbruch teilt dem ZKD Hannover per E-Mail mit, dass der Junge, der bereits in dem oben genannten Fall vom 11.02.2025 angesprochen wurde, auf dieselbe Art und Weise erneut angesprochen wurde. Der Junge habe den Mann als denjenigen wiedererkannt, der ihn bereits im Jahr 2025 angesprochen habe.

  Die StA Hannover wird am 10.02.2026 über den Vorfall unter Hinweis auf die Bewährungsauflagen in Kenntnis gesetzt.

– 16.01.2026: Die in Rede stehende Person spricht am Planetencenter in Garbsen einen Jungen an und hält ihn kurzzeitig an der Schulter fest, als er sich entfernen will. Alarmierte Erwachsene können den Täter feststellen und übergeben ihn der Polizei. Durch den ZKD wird eine abermalige Gefährderansprache zu den Ereignissen vom 02.12.2025 und dem 16.01.2026 durchgeführt. Zudem wird ihm durch Beamte des Einsatz- und Streifendienstes der Polizeiinspektion Garbsen ein Platzverweis für das Planetencenter Garbsen bis zum 17.01.2026 erteilt. Das eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts der Nötigung wird nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen am 11.02.2026 an die StA Hannover weitergeleitet.

– 21.01.2026: Nachdem die polizeilichen Ermittlungen den Verdacht erhärteten, dass die in Rede stehende Person am 02.12.2025 das Schulgelände der IGS Roderbruch betreten hat, werden die personenbezogenen Daten des Mannes durch die PD Hannover an den Fachbereich Schule der LHH zwecks Prüfung eines Hausverbots für Schulgelände weitergegeben.

– 22.01.2026: Die Landeshauptstadt Hannover (FB Schule) spricht ein Hausverbot für die Person für sämtliche Schulen aus.

– 31.01.2026: Infolge der medialen Berichterstattung erscheint am 31.01.2026 die Mutter eines Jungen in der Dienststelle des Polizeikommissariats Ricklingen und zeigt nachträglich einen Vorfall vom 15.05.2025 an. Demnach habe ein Mann ihren Sohn an einer Bushaltstelle in Ricklingen angesprochen und diesen gefragt, ob er den Mann huckepack nehmen wolle. Aufgrund des Modus Operandi wird die in Rede stehende Person als Verdächtiger geführt.

– 06.02.2026: Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) hat ungeachtet der Medienberichterstattung erstmals durch einen Anruf der Behördenleitung der PD Hannover bei dem für Kriminalitätsbekämpfung und Prävention zuständigen Referatsleiter detailliertere Informationen erhalten. In diesem Telefonat wurde eine schriftliche Berichterstattung seitens der PD Hannover vereinbart.

– Januar/Februar 2026: Um unabhängig von der Liegenschaft der IGS Roderbruch eine Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen durch die Person möglichst zu verhindern, wird gegen den Mann ein Kontaktverbot gegenüber Minderjährigen für den gesamten Bereich der PD Hannover in die Wege geleitet (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)). Nach Ablauf der Anhörungsfrist am 13.02.2026 gilt das Kontaktverbot seit der Zustellung am 18.02.2026 bis zum 17.02.2027.

– 20.02.2026: Empfehlung seitens der PD Hannover an das RLSB, die Schulen zur Gefahrenabwehr durch ein Schreiben zu sensibilisieren.

– 20.02.2026: Sensibilisierung der Schulen in der Stadt und der Region Hannover durch eine E-Mail des RLSB.

4. Zu welchem Zeitpunkt haben

a) die Landeshauptstadt Hannover,

b) die Polizei,

c) das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) sowie

d) das MK und

e) das MI

jeweils gegebenenfalls erstmals Kenntnis von den Vorfällen im Umfeld der IGS Roderbruch bzw. Kenntnis von sonstigen Vorfällen mit dem genannten Senior erlangt (bitte getrennt nach Stellen und unter Angabe des jeweiligen Datums)?

a) Die LHH hat am 18.02.2025 erstmals Kenntnis durch den Schulleiter erhalten.

b) Zur Kenntnisnahme der Polizei Niedersachsen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

c) Das RLSB hat erstmals am 29.04.2025 Kenntnis durch den Schulleiter erhalten.

d) Das MK hat am 07.05.2025 erstmals Kenntnis zu den Vorfällen durch den Schulleiter erhalten, der die dortige Anlaufstelle kontaktiert hat.

e) Das MI hat ungeachtet der Medienberichterstattung erstmals am 06.02.2026 durch einen Anruf der Behördenleitung der PD Hannover bei dem für Kriminalitätsbekämpfung und Prävention zuständigen Referatsleiter detailliertere Informationen erhalten. In diesem Telefonat wurde eine schriftliche Berichterstattung seitens der PD Hannover vereinbart.

5. Was wurde von den jeweiligen Stellen des Landes bzw. der Landeshauptstadt nach erstmaliger Kenntniserlangung gegebenenfalls veranlasst?

Nach der erstmaligen Kenntniserlangung des Sachverhalts haben die beteiligten Stellen folgende Maßnahmen veranlasst: Der Schulleiter wurde durch das RLSB rechtlich beraten. Das MK hat eine Beratung durch die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder angeboten und für weitere Unterstützung im operativen Bereich an das RLSB verwiesen. Die LHH hat sowohl telefonisch als auch schriftlich Kontakt mit der Schulleitung der IGS Roderbruch sowie der Polizei Hannover aufgenommen. Seit dem ersten Kontakt am 18.02.2025 besteht ein kontinuierlicher Austausch zwischen der LHH, Fachbereich (FB) Schule, und der Polizei Hannover, um fortlaufend auf aktuelle Entwicklungen, Meldungen und Vorkommnisse reagieren zu können. Die umfänglichen Veranlassungen der PD Hannover u. a. in Form mehrerer Gefährderansprachen, Vorlage entsprechender Vorgänge bei der StA Hannover, zielgerichteter Einsatzmaßnahmen in Form der Präsenzerhöhung, Korrespondenz mit der IGS Roderbruch sowie der LHH und letztlich Initiierung eines Kontaktverbotes gemäß § 11 NPOG sind der Antwort zu Frage 3 zu entnehmen. Das MI hat sich durch die PD Hannover in mehreren Stufen umfassend schriftlich zum Sachverhalt unterrichten lassen. Das Vorgehen der PD Hannover unterliegt derzeit einer fachaufsichtlichen Bewertung, sowohl hinsichtlich des praktischen Umgangs mit dem Vorgang als auch hinsichtlich der Rechtsauffassung im Kontext einer Weitergabe personenbezogener Daten beispielsweise an die IGS Roderbruch. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass neben der IGS Roderbruch gegebenenfalls weitere Schulen von vergleichbaren Vorfällen mit dem 75-jährigen Mann betroffen waren, die in der Berichterstattung der *HAZ* bislang nicht ausdrücklich genannt wurden? Falls ja, um welche Schulen handelt es sich jeweils, und wann haben diese sich erstmals mit entsprechenden Hinweisen oder Meldungen an

a) die Landeshauptstadt Hannover,

b) die Polizei,

c) das RLSB sowie

d) das MK und

e) das MI

gewandt?

a) Laut Aussage der LHH gab keine Meldungen zu dem Täter von anderen Schulstandorten in Trägerschaft der LHH.

b) Die durch die Polizei Niedersachsen gewonnenen Erkenntnisse sind der Antwort zu Frage 3 zu entnehmen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse sind mit Blick auf den hier betrachteten Zeitraum nicht vorhanden.

c) Die dem RLSB Hannover vorliegenden Erkenntnisse sind in der Antwort zu Frage 3 dargestellt. In Bezug auf weitere Schulen liegen keine Erkenntnisse vor.

d) Die dem MK vorliegenden Erkenntnisse sind in der Antwort zu Frage 3 dargestellt. In Bezug auf weitere Schulen liegen keine Erkenntnisse vor.

e) Das MI verweist auf die Antwort zu 6 b).

Dem Justizressort liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass trotz vom Schulleiter dargelegter wiederholter Meldungen der Schule (gegebenenfalls auch der Schulen) über ein Jahr hinweg keine wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ergriffen wurden und insbesondere ein frühzeitiges Hausverbot bereits an fehlender Übermittlung personenbezogener Daten gescheitert sein soll?

Die beteiligten Stellen sind innerhalb ihres jeweiligen Handlungsspielraums durchgehend tätig geworden und haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler getroffen sowie die Schule unterstützt - etwa durch Gefährderansprachen der Polizei, durch Beratung des RLSB sowie durch laufende Abstimmungen mit dem Schulträger. Weitergehende Maßnahmen wie ein stadtweites Hausverbot lagen in der Zuständigkeit des Schulträgers und konnten erst umgesetzt werden, nachdem dort die für eine Zustellung erforderliche Anschrift des Mannes bekannt war.

Zu den umfangreich ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler seitens der Polizei Niedersachsen wird auf die Antwort zu Frage 3 und 5 verwiesen.

Zu den Voraussetzungen der Weitergabe der personenbezogenen Daten wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Welche konkreten Abläufe, Zuständigkeiten oder datenschutzrechtlichen Vorgaben führten nach Kenntnis der Landesregierung dazu, dass weder die Schule noch die Eltern über die Identität des Mannes informiert werden konnten und dadurch gegebenenfalls notwendige präventive Maßnahmen - wie ein Hausverbot - über einen längeren Zeitraum nicht möglich waren?

Die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Schule wurde am 26.03.2025 durch die Datenschutzbeauftragte der PD Hannover geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Schule nur auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 2 NPOG möglich, im vorliegenden Fall aber nicht zulässig sei. Dabei wurde u. a. auf den Umstand abgestellt, dass bis zum Zeitpunkt der Prüfung keinerlei Auffälligkeiten des Mannes auf dem Schulgelände zu verzeichnen waren, sodass die erforderliche konkrete Gefahr mit Blick auf die Örtlichkeit Schule nicht begründet werden konnte. Da Name und Anschrift nicht vorlagen, war ein frühzeitiges Hausverbot nicht möglich, da für eine Zustellung diese Daten erforderlich gewesen wären. Zuständig für ein stadtweites Hausverbot war der Schulträger, der erst Anfang 2026 nach Vorliegen weiterer Informationen tätig wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Welche rechtlichen Voraussetzungen hätten aus Sicht der Landesregierung für ein Hausverbot oder andere Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vorliegen müssen?

Ein Hausverbot in einer Behörde ist ein Verwaltungsakt, der auf einer konkreten, meist nachhaltigen Störung des Dienstbetriebs oder Hausfriedens beruhen muss. Es erfordert die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und dient in der Schule dem Schutz von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Mitarbeitenden sowie ordnungsgemäßen Abläufen. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 3, 5 und 8 verwiesen.

10. Welche sonstigen präventiven Maßnahmen wurden stattdessen im Zeitraum vor Erlass des stadtweiten Hausverbots gegebenenfalls ergriffen (Platzverweis o. ä. durch Landeshauptstadt oder Polizei)? Falls keine Maßnahmen ergriffen wurden, warum nicht?

Auf die in den Antworten zu den Fragen 3 und 5 dargestellten Maßnahmen wird verwiesen.

11. Inwiefern wurde geprüft, Eltern oder Erziehungsberechtigte zumindest allgemein über eine Gefährdungslage zu informieren, und warum ist dies gegebenenfalls nicht erfolgt, sondern erst Ende Januar 2026?

Im Hinblick auf die Frage, inwiefern geprüft wurde, Eltern oder Erziehungsberechtigte frühzeitig über eine mögliche Gefährdungslage zu informieren, ergibt sich folgender Ablauf:

Eine erste Warnung an die Schulgemeinschaft der IGS Roderbruch wurde bereits am 07.02.2025 durch die Schulleitung selbst ausgesprochen. Das RLSB wies die Schulleitung mit E-Mail vom 06.05.2025 ebenfalls darauf hin, dass eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler bezüglich der bestehenden Situation erfolgen solle.

Polizeiliche Warnmeldungen gegenüber der Öffentlichkeit oder einer unbestimmten Teilöffentlichkeit (Elternschaft) insbesondere über Sexualstraftaten sind besonders sensibel. Der erwartbare Nutzen muss gegenüber möglichen negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und insbesondere die subjektive Sicherheit, Viktimisierungs- und Kriminalisierungseffekten abgewogen werden. In der Gesamtabwägung wurde - insbesondere, weil seitens der StA Hannover überwiegend kein Anfangsverdacht einer Straftat angenommen wurde - von einer derartigen polizeilichen Warnmeldung Abstand genommen. Als milderes Mittel erfolgte - zunächst ohne Personalien - eine Information des Schuldezernates der LHH über das Phänomen, um dort eine eigene Bewertung und gegebenenfalls geeignete Sensibilisierung der Schulen ohne Viktimisierungs- und Kriminalisierungseffekte zu ermöglichen. Insofern wurde dem Präventionserlass nachgekommen.

Eine darüber hinausgehende Information weiterer Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadt und Region Hannover wurde seitens des RLSB jedoch nur in enger Abstimmung mit der Polizei als fachlich zuständige Stelle für Gefahrenabwehr als angemessen betrachtet. Eine Empfehlung der Polizei an das RLSB, die Schulen zur Gefahrenabwehr durch ein Schreiben zu sensibilisieren, erfolgte am 20.02.2026. Am selben Tag veranlasste das RLSB eine Sensibilisierung der Schulen in Stadt und Region Hannover.

12. Liegt aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Vorgang an der IGS Roderbruch ein Verstoß gegen den Präventionserlass, insbesondere gegen Ziffer 4.2, vor (bitte mit Begründung)?

Der Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ (Gem. RdErl. d. MK, d. MI, u. d. MJ v. 01.06.2016 -25.5-81411) dient nicht als Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung. Ziffer 4.2 des Erlasses sieht vor, dass die Polizei verpflichtet ist, Informationen über Personen, Tatsachen oder Sicherheitslagen mitzuteilen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind. Ziffer 6 des Erlasses verweist hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, hier das NPOG. Daher hat sich die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 NPOG zu richten. Auf die Antwort zu Frage 8 wird insofern verwiesen.

13. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, wenn ein Verstoß festgestellt wird?

Wie der Antwort zu Frage 12 zu entnehmen ist, liegt ein Verstoß gegen den sogenannten Präventionserlass nicht vor. Die durch die beteiligten Polizeidienststellen vertretenen Rechtsauffassungen unterliegen derzeit einer fachaufsichtlichen Prüfung durch MI.

14. Wurden nach Kenntnis der Landesregierung interne Prüfungen durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch das MK bzw. das RLSB oder durch das MI bzw. die Polizei eingeleitet, um den Ablauf des Vorgangs auf mögliche Fehler oder Versäumnisse hin zu überprüfen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Hinsichtlich der Frage, ob interne Prüfungen durch die LHH, das MK, das RLSB oder das MI beziehungsweise die Polizei eingeleitet wurden, ergibt sich folgendes Bild:

Die Antwort des RLSB im Rahmen der in Anspruch genommenen Rechtsberatung der Schule vom 06.05.2025 wurde jüngst erneut überprüft. Inhaltlich bestätigt sich jedoch der bereits unter Frage 3 dargestellte zeitliche Ablauf. Insbesondere verfügt das RLSB über kein Weisungsrecht gegenüber der Polizei. Darüber hinausgehende Überprüfungen durch das MK waren nicht veranlasst.

Die Rückmeldung der LHH ergab, dass innerhalb der Schulverwaltung interne Prüfungen der Abläufe und Zuständigkeiten vorgenommen wurden. Diese führten jedoch zu keinen notwendigen Veränderungen. Darüber hinaus wurde der Vorgang gemeinsam mit der Polizei Hannover aufgearbeitet. Als Ergebnis wurden Vereinbarungen getroffen, den Austausch weiter zu intensivieren - zusätzlich zu der bereits bestehenden „Arbeitsgruppe Sicherheit an Schulen“, die unter Federführung der Schulverwaltung regelmäßig unter Beteiligung der Polizei tagt. Entsprechende Termine werden organisiert.

Die PD Hannover überprüft ihre Maßnahmen und Abläufe grundsätzlich fortlaufend im Rahmen interner Qualitätssicherungsprozesse. Hierzu gehört auch die anlassbezogene Nachbetrachtung von Einsatz- und Ermittlungsgeschehen mit dem Ziel, etwaige Optimierungspotenziale zu identifizieren und bestehende Verfahren fortzuentwickeln. Auch im vorliegenden Fall ist eine entsprechende interne Betrachtung erfolgt. Im Ergebnis sollen insbesondere der bestehende Austausch sowie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich Schule der LHH weiter intensiviert werden. Darüber hinaus werden polizeiinterne Abläufe sowie Informationsweitergaben in diesem Zusammenhang überprüft, um eine kontinuierliche Optimierung sicherzustellen.

Nachdem das MI über den Grundsachverhalt informiert wurde, ist die PD Hannover um Stellungnahme gebeten worden. Die fachaufsichtliche Bewertung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch zu polizeipraktischen Fragestellungen dauert derzeit noch an.

Entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind intern bereits initiiert.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die gewonnenen Erkenntnisse in die vom MK bereits angestoßene Novellierung des gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ einzubringen. Ferner wurde das Landeskriminalamt Niedersachsen gebeten, die Thematik aufzugreifen und die Jugendpräventions- und -sachbearbeitung in geeigneter Form zu sensibilisieren.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus der in der genannten Berichterstattung geäußerten Kritik von Schulleitung und Elternvertretung?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 8 bis 14 verwiesen.

16. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass es „aus Elternsicht absolut bedenklich (ist), dass ein potenzieller Täter ein Jahr lang machen kann, was er möchte, ohne dass etwas passiert. Das kann nicht sein. Das ist völlig unmöglich.“?

Die Landesregierung nimmt die Sorgen der Eltern sehr ernst und ist bestrebt, die Kinder bestmöglich vor Gefahren zu schützen. Zu den getroffenen Maßnahmen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 8 bis 14 verwiesen. Insbesondere wird noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass die PD Hannover nicht untätig geblieben ist. Erforderliche und rechtlich zulässige Maßnahmen wurden umfänglich ergriffen, ein Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen, insbesondere der StA Hannover, hat stattgefunden. Insbesondere angesichts der Durchführung mehrerer Gefährderansprachen, der Einleitung von Strafverfahren sowie der Initiierung einer Verfügung gemäß § 11 NPOG wird die Einschätzung, der Mann „habe ein Jahr lang machen können, was er möchte“, seitens der Landesregierung nicht geteilt.

17. Wie bewertet die Landesregierung das Zusammenspiel zwischen den Stellen des Landes (Schulleitung als Landesbeamte, MK, RLSB, Polizei und MI) sowie der Landeshauptstadt Hannover?

Die PD Hannover bewertet die Zusammenarbeit mit der LHH und den Schulen grundsätzlich positiv. Zwischen der PD Hannover und der LHH besteht eine etablierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ebenso findet mit den Schulen ein regelmäßiger und enger Austausch statt.

Unabhängig davon werden bestehende Abläufe kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Identifizierte Optimierungspotenziale, in diesem Fall insbesondere in der Kommunikation, werden aufgegriffen; insoweit wird auf die Antworten zu Fragen 13 und 14 verwiesen.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

18. Welche Schritte plant oder ergreift die Landesregierung gegebenenfalls - insbesondere im MK und MI - um sicherzustellen, dass Schulen künftig bei vergleichbaren Gefährdungslagen zeitnah handlungsfähig sind und gegebenenfalls datenschutzrechtliche Vorgaben nicht zu Verzögerungen beim Schutz von Schülerinnen und Schülern führen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu den Fragen 5, 8, 11, 13 und 14 wird verwiesen.

19. Ergreift die Landeshauptstadt Hannover als Gefahrenabwehrbehörde oder auch die Polizei derzeit weitere Maßnahmen, um die Schülerinnen und Schüler vor dem 75-jährigen Mann zu schützen (z. B. verstärkte Streifenpräsenz, Meldeauflage für den betroffenen Mann o. ä.)? Wenn nein, warum nicht?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 3 wurde ein Kontaktverbot zu Kindern und Jugendlichen für den gesamten Bereich der PD Hannover gegen den Mann erwirkt. Nach Ablauf der Anhörungsfrist am 13.02.2026 gilt das Kontaktverbot seit der Zustellung am 18.02.2026 bis zum 17.02.2027.

In Bezug auf die in Rede stehende Person werden künftige Erkenntnisse polizeiintern bei einer zentralen Stelle zusammengeführt und - wie bisher - erforderlichenfalls an die StA Hannover weitergeleitet. Der ZKD Hannover steht in engem Austausch mit der StA Hannover, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Bewährungsauflagen.

Eine verstärkte Bestreifung wird lageabhängig gezielt für betroffene Bereiche geprüft und erforderlichenfalls realisiert.

In der IGS Roderbruch wurde auf Grundlage eines von der Polizei übersandten Leitfadens das Thema „Wenn Kinder von Fremden angesprochen werden“ in der Schule seitens der Lehrkräfte/Schulleitung gezielt behandelt und der gesamten Schulgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

(Verteilt am 17.03.2026)